



Stadt Kleve • Postfach 19 55 • 47517 Kleve

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Lands NRW
Landesplanungsbehörde
Haroldstr. 4
40213 Düsseldorf

auf dem Dienstweg

Fachbereich 61 - Planen und Bauen

Gebäude: Rathaus, Minoritenplatz 1
Auskunft: Frau Baumgart
Zimmer: 3.26
E-Mail: birte.baumgart@kleve.de
Telefon: 0 28 21 / 84 - 225
Fax: 0 28 21 / 84 - 414
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:
Datum: 02.07.2018

**Änderung des Landesentwicklungsplans
Stellungnahme der Stadt Kleve**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.04.2018 haben Sie die Stadt Kleve um eine Stellungnahme zu den Änderungen im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) gebeten. Die Stadt Kleve möchte die Chance nutzen und folgende Stellungnahme abgeben.

2 Räumliche Struktur des Landes

zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum und

zu 2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile

Gegen die Streichung von Satz 3 in Ziel 2-3 bestehen keine Bedenken. Die Aussage von Satz 3 wird im Wesentlichen nun in einem separaten Ziel (Ziel 2-4) aufgeführt. Gegen dieses neue Ziel bestehen ebenso keine Bedenken. Durch dieses Ziel wird unter bestimmten Voraussetzungen (Berücksichtigung der Landschaftsentwicklung, Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche, ausreichend vorhandene Infrastruktur) auch eine Siedlungsentwicklung von kleineren Ortsteilen im Freiraum ermöglicht.

Gegen die Ergänzungen in Ziel 2-3 bestehen ebenso keine Bedenken. Durch diese Ergänzungen wird beispielsweise in Ausnahmefällen die Möglichkeit eingeräumt, Bauflächen im regionalplanerischen Freiraum festsetzen zu können, wenn sie unmittelbar an den regionalplanerischen Siedlungsraum angrenzen. Dies sollte jedoch eine Ausnahme bleiben und eine Siedlungsentwicklung in erster Linie im Siedlungsraum erfolgen.

Bankkonten:

Sparkasse Kleve
IBAN: DE56 3245 0000 0000 1042 99
BIC: WELADED1KLE

Volksbank Kleverland
IBAN: DE42 3246 0422 1000 0860 17
BIC: GENODED1KLL

Besuchszeiten:

Mo - Fr 08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Mo + Mi 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Di + Do 14.00 Uhr - 15.30 Uhr

Kontakt:

Telefonzentrale: (0 28 21) 84 - 0
e-mail: stadt-kleve@kleve.de
Internet: www.kleve.de

5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

zu 5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen

Gegen den neuen Grundsatz bestehen keine Bedenken. Die Stadt Kleve ist von dem Grundsatz nicht betroffen. Grundsätzlich kann einer regionalen Zusammenarbeit aber nur zugestimmt werden.

6 Siedlungsraum

6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

zu 6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

Gegen die Streichung des Grundsatzes bestehen Bedenken. Gemäß Ziel 6.1-1 ist zwar weiterhin eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu vollziehen, dennoch sollte man durch die Aufnahme eines Leitbildes den Gedanken eines umsichtigen Umgangs mit Flächen verdeutlichen. Da es sich um einen Grundsatz handelt, haben die Kommunen hierbei noch das Instrument der Abwägung zur Verfügung, daher bestehen aus Sicht der Stadt Kleve keine Bedenken gegen eine Beibehaltung des Leitbilds als Grundsatz.

6.4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

zu 6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Im Ziel 6.4-2 wird der minimal vorgegebene Flächenbedarf landesbedeutsamer Standorte für flächenintensive Großvorhaben von 80 ha auf 50 ha reduziert. Gegen die Herabstufung des minimal notwendigen Flächenbedarfs bestehen keine Bedenken. Die Stadt Kleve ist von diesem Ziel nicht betroffen.

6.6 Einrichtung für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus

zu 6.6-2 Ziel Standortanforderungen

Gegen die vorgenommenen Änderungen bestehen keine Bedenken. Aufgrund der in Ziel 2-3 vorgenommenen Änderungen wird in Ziel 6.6-2 eine Folgeänderungen vorgenommen.

7 Freiraum

7.2 Natur und Landschaft

zu 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur

Die Stadt Kleve ist von der vorgenommenen Änderungen nicht betroffen.

7.3 Wald- und Forstwirtschaft

zu 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Gegen die Streichung einer möglichen Inanspruchnahme des Waldes durch die Errichtung von Windenergieanlagen bestehen keine Bedenken.

8 Verkehr und technische Infrastruktur

8.1 Verkehr und Transport

zu 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen

Es wird eine Änderung dahingehend vorgenommen, dass keine Differenzierung mehr zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen vorgenommen wird. Es werden nun alle sechs Flughäfen als landesbedeutsam behandelt, um allen Flughäfen die gleichen Entwicklungschancen zu geben. Diese Änderung wird von Seiten der Stadt Kleve befürwortet. Gegen die Änderung bestehen somit keine Bedenken.

- zu 8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm**
Die vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Art und resultieren aus der Änderung in Ziel 8.1-6. Gegen die Änderung bestehen somit keine Bedenken.

8.2 Transport und Leitungen

- zu 8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau**
Dem LEP soll ein neuer Grundsatz hinzugefügt werden, der die Regionalplanung dazu auffordert die Energiewende und den dazugehörigen Netzausbau in den Regionalplänen zu berücksichtigen. Gegen diesen Grundsatz bestehen keine Bedenken.

9 Rohstoffversorgung

9.2-1 Nichtenergetische Rohstoffe

- zu 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe**
Das Ziel wird dahingehend geändert, dass in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht energetische Rohstoffe nun als Vorranggebiete festgelegt werden und nicht mehr als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Das bedeutet, dass die Sicherung und der Abbau in dem ausgewiesenen Bereich erfolgen soll, dies jedoch keinen automatischen Ausschluss mehr außerhalb der ausgewiesenen Fläche darstellt.
Bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind Vorranggebiete jedoch weiterhin mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. In den Erläuterungen zu dem Ziel wird aufgeführt, dass dies bspw. bei großflächig verbreiteten oder regional konzentrierten, seltenen Rohstoffen notwendig sein kann oder wenn sich aufgrund konkurrierender Nutzungen Konfliktlagen ergeben könnten.
Gegen die Änderung bestehen Bedenken, da dies aus Sicht der Stadt Kleve eine Vereinfachung des Abbaus der Ressourcen möglich macht. Der haushälterische Umgang mit den Ressourcen und die Lenkung des Abbaus in möglichst konfliktarme Bereiche sind notwendig.

- zu 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume**
Gegen die Änderung, den Versorgungszeitraum für Lockergesteine von mindestens 20 Jahren auf mindestens 25 Jahren zu erhöhen, bestehen keine Bedenken.

- zu 9.2-3 Ziel Fortschreibung**
Aufgrund der Änderung der Dauer des Versorgungszeitraums für Lockergesteine in Ziel 9.2.2, geht auch eine Änderung der Dauer des Versorgungszeitraums bei einer Fortschreibung einher. Der Versorgungszeitraum für Lockergesteine wird von mindestens 10 Jahre auf mindestens 15 Jahre erhöht. Gegen diese Änderung bestehen keine Bedenken.

- zu 9.2-4 Grundsatz Reservegebiete**
Der LEP soll um den Grundsatz 9.2-4 erweitert werden. Dieser sagt aus, dass zur Gewährleistung einer langfristigen Rohstoffversorgung in den Erläuterungen zum Regionalplan Reservegebiete mit aufgenommen werden sollen. Planerische Vorgaben zu den Gebieten sind im Regionalplan festzulegen.
Grundsätzlich wird das Offenhalten einer möglichen Nutzung von Rohstoffvorkommen für spätere Generationen für positiv und wichtig erachtet. Jedoch ist die Sinnhaftigkeit und Wirkung dieses Grundsatzes nicht nachvollziehbar, wenn er in den Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden soll. Dieser Grundsatz

sollte daher näher erläutert werden. Gegen diesen Grundsatz bestehen jedoch keine Bedenken.

10 Energieversorgung

10.1 Energiestruktur

zu 10.1-4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung

Gegen die vorgenommene Änderung, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln, bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich ist aber auch eine Zielformulierung zu begrüßen.

10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

zu 10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Gegen die vorgenommene Änderung, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln, bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich ist aber auch eine Zielformulierung zu begrüßen.

zu 10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Zur Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz wird das Ziel zur Festlegung von Vorranggebieten in einen Grundsatz umgewandelt. Gegen diese Änderung bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich ist der Ausbau erneuerbarer Energien aber bedeutend und zu unterstützen.

zu 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

Gegen die Streichung des Grundsatzes bzgl. der Flächenfestlegungen bestehen keine Bedenken.

zu 10.2-3 Grundsatz Abstand zu Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen

Es soll ein neuer Grundsatz in den LEP aufgenommen werden, der einen an die örtlichen Verhältnisse angemessenen planerischen Vorsorgeabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebieten vorsieht. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten vorzusehen. Gegen die Vorgabe einer Abstandsregelung von 1.500 m bestehen Bedenken, da dadurch ein erheblicher Widerspruch geschaffen wird. Da es sich um einen Grundsatz handelt, haben die Kommunen hierbei zwar noch das Instrument der Abwägung zur Verfügung, dennoch wird dadurch bereits ein bestimmter Abstand vorgegeben. Der Widerspruch besteht darin, dass die kommunale Bauleitplanung im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantiell Raum geben soll (vgl. Erläuterungen zum Grundsatz). Für Kleve bedeutet der Abstand von 1.500 m allerdings, dass mit der Einhaltung der 1.500 m eine Konzentrationszone nicht mehr ausgewiesen werden kann. Es sollte daher genau definiert werden, was unter der Vorgabe „substantiell Raum schaffen“ zu verstehen ist oder eine Reduzierung des genannten Abstandes erfolgen. Auch der in der Erläuterung aufgeführte Satz „Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten“ ist genauer zu erläutern, beispielsweise anhand von Beispielen.

zu 10.2-5 Ziel Solarenergienutzung

Das Ziel bzgl. der Solarenergienutzung wird positiv formuliert. Gegen die Änderung bestehen keine Bedenken, da sich an der Regelung selbst nichts ändert.

10.3 Kraftwerksstandorte und Fracking

zu 10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte

Es werden die technischen Anforderung an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte gestrichen, da derartige Anforderungen kein raumordnerische Festlegung bedingen. Gegen diese Änderungen bestehen daher keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Northing
Bürgermeisterin